

Satzung

des Tennis-Clubs Weiß-Blau Zweibrücken e. V.

Der Satzungstext ist aus Vereinfachungsgründen
in der männlichen Ausdrucksweise formuliert
und gilt stets für alle Geschlechter.

§ 1 - Name und Sitz

1. Der am 25. März 1949 in Zweibrücken gegründete Verein führt den Namen

Tennis-Club Weiß-Blau Zweibrücken e. V.

und hat seinen Sitz in 66482 Zweibrücken.

2. Die Farben des Vereins sind weiß-blau.
3. Der Verein ist Rechtsnachfolger des im Jahre 1926 gegründeten Tennis-Clubs Weiß-Blau Zweibrücken.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert den Tennissport, bildet die Jugend heran und nimmt gemeinschaftliche Interessen im Rahmen des Deutschen Tennisbundes wahr.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Zahlungen.

...

§ 3 – Mitglieder

1. Der Tennis-Club setzt sich zusammen aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. (Die Nutzung ist allerdings gegen eine Gebühr, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird, möglich.)
4. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet. Eine Übermittlung an Dritte ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes möglich.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

§ 4 – Aufnahme

1. Zur Aufnahme in den Verein ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
2. Die Aufnahme soll dem Antragsteller durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und kann von der Zahlung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden.

§ 5 – Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr erlassen oder herabsetzen, ebenso die Beiträge.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, dass über den laufenden Mitgliedsbeitrag hinaus Sonderleistungen und/oder außerordentliche Beiträge zu erbringen sind. ...

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie erledigt folgende Punkte:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes und des Ausschusses
 - e) Neuwahl der Kassenprüfer
 - f) Erörterung und Abstimmung über die in der Tagesordnung vorgesehenen Punkte.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn
 - a) der Vorstand oder der Ausschuss dies für notwendig hält,
 - b) mindestens 20 Mitglieder die Einberufung von dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung muss wenigstens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung, durch die Clubmitteilungen oder durch Bekanntmachung in der Tageszeitung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden. Die schriftliche Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

§ 8 – Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
2. Einer Satzungsänderung müssen wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen gewählt und abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim zu wählen bzw. abzustimmen.

...

§ 9 – Stimmrecht

Zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt.

Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Anträge stellen.

§ 10 – Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Erster Vorsitzender
- Referent für den sportlichen Bereich und stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart
- Sportwart
- Jugendwart
- Platzreferent
- Referent für den nicht sportlichen Bereich
- Vergnügungswart
- Pressewart
- Schriftführer
- Beisitzer.

2. Der Vorsitzende wird durch den Referenten für den sportlichen Bereich (stellvertretender Vorsitzender) vertreten.

§ 11 – Aufgaben des Vorstands

1. Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
2. Der erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand kann einen Spielausschuss einsetzen.
5. Die Berufung des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.

...

§ 12 – Vertretung des Vereins

1. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende.

Sie sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden wird intern jedoch dahingehend beschränkt, dass dieser nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 13 – Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

1. dem Vorstand
2. drei weiteren Ausschussmitgliedern, die auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

§ 14 – Aufgaben des Ausschusses

1. Der Ausschuss entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehen, insbesondere über den Ausschluss eines Mitgliedes, über Beschwerden von Mitgliedern sowie über alle Fragen, in denen der Vorstand oder Vorsitzende eine Entscheidung des Ausschusses wünscht.

Der Ausschuss entscheidet ferner über Beschwerden von Mitgliedern sowie bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern. Er ist in der Handhabung disziplinarischer Maßnahmen frei.

2. Einem Ausschussmitglied können vom Ausschuss oder von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufgaben übertragen werden.
3. Der Ausschuss soll mindestens einmal jährlich oder auf Anordnung des Vorsitzenden zusammentreten.
4. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15 – Anträge an den Ausschuss

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, in allen Vereinsangelegenheiten Anträge an den Ausschuss zu richten und eine Entscheidung desselben in der betreffenden Frage herbeizuführen.

...

2. Jedes Mitglied, dessen Angelegenheit behandelt wird, hat die Befugnis, in der betreffenden Ausschuss-Sitzung zugegen zu sein und gehört zu werden.
3. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann es Berufung zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung einlegen.

§ 16 – Spielausschuss

Der Spielausschuss beschäftigt sich mit den sportlichen Belangen des Vereins.

§ 17 – Rechnungsprüfer

Die Überwachung und Überprüfung des Kassenwesens erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 18 – Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines Kalenderjahres zulässig; er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der laufende Halbjahresbeitrag ist noch zu entrichten.

§ 19 – Ausschluss

1. Der Ausschuss kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - c) wenn ein Mitglied mit einem fälligen Halbjahresbeitrag oder einer sonstigen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leistungspflicht drei Monate trotz erfolgter Mahnung in Verzug bleibt. ...
2. Dem Ausgeschlossenen ist durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe der Ausschluss mitzuteilen. Ihm steht gegen die Entscheidung ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen 14 Tagen, nach Zugang des Ausschlusses, schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 20 – Protokoll

1. In den Mitgliederversammlungen, den Vorstands- und den Ausschusssitzungen ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse, die wesentlichen Förmlichkeiten sowie die sonstigen Ergebnisse der Sitzungen enthalten und ist vom Schriftführer zu unterzeichnen. ...

§ 21 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) fällt dessen Vermögen entsprechend dem Beschluss der letzten Mitgliederversammlung an die Stadt Zweibrücken oder an den Tennisverband Pfalz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 22 – Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. November 2023 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Stand: 27. November 2023